

Web-Forum

Lüftungsanlagen in Corona-Zeiten

**Bundesförderung:
Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von
raumlufotechnischen Anlagen in öffentlichen
Gebäuden und Versammlungsstätten**

Web-Forum 25.02.2021

Vorstellung Referent

Alois Zimmerer

Energie-Anlage-Elektroniker und Elektro-Meister

Solare Heiztechnik, Photovoltaik, Lüftungsanlagen

Dozent der 1. EB-Kurse 1994 bei der HWK München

Gründungsmitglied BAYERNenergie 1999

azimmerer@zenko-solar.de



Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluft- technischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Bundesförderung von raumlufttechnischen Anlagen
Corona-gerechte Um- und Aufrüstung in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

The infographic features a blue background. At the top left is the German national emblem. Below it, a diagram shows virus particles (red and purple) being filtered by a grey rectangular unit, with clean air (blue arrows) exiting on the right. To the right of the diagram is a 3D illustration of a classroom with blue figures sitting at desks and a red figure standing at the front pointing to a whiteboard.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an **bestehenden** stationären, zentralen raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert.

4. Förderziel

- Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Anreize für Investitionen in die möglichst kurzfristige Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen in Gebäuden und Versammlungsstätten von Ländern, Kommunen und Trägern, welche die Kriterien für Antragsberechtigte nach Nummer 6 dieser Richtlinie erfüllen, zu setzen, um das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken.

Insgesamt soll mit dem Förderprogramm die Um- und Aufrüstung von bis zu 10 000 RLT-Anlagen gefördert werden.

5. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen **an bestehenden stationären**, zentralen RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten.

Die RLT-Anlage **muss mindestens einen Raum, der für größere Personenansammlungen bestimmt ist** (Versammlungsraum), mit einem Regelluftvolumenstrom **von 1.500 m³/h** oder mehr versorgen. Die Maßnahmen müssen dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell **virusbeladenen Aerosolen** durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken.

Es dürfen ausschließlich eigens für die Maßnahmen **neu erworbene Komponenten** verwendet und eingebaut werden.

Förderfähige Maßnahmen laut 5.1 der Richtlinie vom 13.10.2020:

- 5.1.1 Der **Erwerb und der Einbau von hochwertigen Filtern** in bestehende Filterstufen (Der Erwerb von bis zu 3 vollständigen Filtersätzen ist förderfähig)
- 5.1.2 **Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils** durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/ Abluftbetrieb
- 5.1.4 Umbauten an der RLT-Anlage durch **Zubau von Filterstufen** oder durch **Ergänzung und Optimierung der Regelungstechnik** sowie die Erstellung eines **Konzeptes zum infektionsschutzgerechten Lüften**
- 5.2 Darüber hinaus werden **Begleitmaßnahmen, die** den zuvor genannten Maßnahmen **eindeutig zugeordnet werden können**, bezuschusst.

Weitere Informationen finden Sie in unserem technischen Merkblatt zur Förderrichtlinie „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“.

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/rlt_technisches_merkblatt.html;jsessionid=3EACEF4ACB9E91D6ED64F4F030D236F6.2_cid387?nn=14909430

5.2 Förderfähige Begleitmaßnahmen sind:

- bauliche Maßnahmen wie Decken- und Wanddurchbrüche
- Erwerb und Einbau von Lüftungskanalstücken sofern mindestens die Dichtheitsklasse B nach DIN Euronorm 1507:2006-07 beziehungsweise nach DIN Euronorm 15727:2010-10 oder DIN Euronorm 12237:2003-07 erreicht wird
- Erwerb und Einbau von Reinigungs- und Revisionsöffnungen
- Anpassungen an der vorhandenen Steuerung und Regelung der RLT-Anlage, einschließlich Erwerb und Einbau von Komponenten der Steuerungs- und Regelungstechnik
- Anpassungen der Motor- und Ventilatorleistung (dazu zählt auch der Erwerb und Einbau neuer, drehzahl geregelter Motoren und Ventilatoren)
- Erwerb und Einbau technischer Anlagen zur Luftentfeuchtung
- thermische Dämmung, insb. zur Vermeidung von Kondensat- oder Tauwasserbildung
- Schalldämpfer
- Wetterschutzgitter und Hauben
- Beratungs- und Planungsleistungen
- Baubegleitung und Bauleitung

5.2 Förderfähige Begleitmaßnahmen sind:

- Ersatz von RLT-Zentralgeräten im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Luftvolumenstroms, sofern für die Umsetzung notwendiger Begleitmaßnahmen erforderlich
- Hygienemanagement nach Nummer 8.2 der Richtlinie
 - o Nach Nummer 8.2 der Richtlinie ist unter Hygienemanagement die Überwachung und Kontrolle wesentlicher Ausführungsschritte im Rahmen der Installation von RLT-Anlagen und deren Komponenten zu verstehen
- Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 (= Fachunternehmererklärung mit detaillierte Beschreibung der Umgesetzten Maßnahmen) der Richtlinie und den entsprechenden Konkretisierungen in Abschnitt 4 dieses Merkblatts (= Antrag und Verwendungsnachweis) .
- Erwerb und Einbau von Brandschutzklappen in Lüftungskanälen
- Abdichtungsmaßnahmen zur Erhöhung der Luftdichtigkeit, wenn dadurch mindestens die Dichtheitsklasse C nach DIN Euronorm 1507:2006-07 beziehungsweise nach DIN Euronorm 15727:2010-10 oder DIN Euronorm 12237:2003-07 erreicht wird.

5.3 nicht Gegenstand der Förderung sind:

Nicht gefördert werden:

- **Neuanschaffung** kompletter RLT-Anlagen;
- **Erweiterung** bestehender RLT-Anlagen **um nicht infektionsschutzrelevante** Komponenten oder um bislang nicht in vorhandene RLT-Anlagen eingebundene Räume;
- Maßnahmen zur **Instandhaltung** oder **-setzung** bestehender RLT-Anlagen;
- **instationäre**, tragbare und mobile RLT-Anlagen;
- **Eigenleistungen** des Antragstellers sowie **Technologien** und **Produkte**, die vom Antragsteller **selbst hergestellt** werden;
- Umbauten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, **sofern sie nicht zwingend** zur Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 5.1 notwendig sind.

6. Antragsberechtigt sind:

Antragsberechtigt sind Länder und Kommunen sowie solche durch Beteiligung oder sonstige Weise **zu mindestens 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen**, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen.

- Länder
- Kommunen
- Unternehmen*
- Universitäten / Hochschulen*
- Träger öffentlicher Einrichtungen*
- institutioneller Zuwendungsempfänger*

Nicht antragsberechtigt ist der Bund.

7. Fördervoraussetzungen sind:

Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der geförderten Investition zu tragen. Die Nichteinhaltung der genannten Voraussetzungen kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen betriebsbereit umgesetzt werden sollen (Bevolligungszeitraum), beträgt für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2 **vier Monate** nach Erlass des Zuwendungsbescheids. Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.3 beträgt der Bevolligungszeitraum **zwölf Monate**.

Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

8 Gesundheitsschutz und Hygienemanagement

8.1 Gesundheitstechnische Anforderungen

- Generell gilt, dass bei Planungen von Um- und Aufrüstung die rechtlichen, normativen und nutzungsspezifischen Anforderungen an die Raumluft berücksichtigt werden müssen. RLT-Anlagen sollen eine gesundheitlich unbedenkliche Raumluftqualität sicherstellen und gleichermaßen zum behaglichen Raumklima beitragen. Bei der Umsetzung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme sind u. a. die Anforderungen an Arbeitsstätten (Arbeitsschutzgesetz und darauf basierend Arbeitsstättenverordnung bzw. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR) sowie die hygienischen Anforderungen der VDI 6022 einzuhalten.

8.2 Hygienemanagement

8.2 Hygienemanagement und Wartungsarbeiten

- Zur Sicherstellung der Hygiene in RLT-Anlagen wird ein Hygienemanagement bereits während der Umsetzung der Um- oder Aufrüstung empfohlen. Dieses begünstigt das Gelingen der Hygieneerstinspektion gemäß VDI 6022 zur Abnahme nach Fertigstellung. Unter Hygienemanagement ist die Überwachung und Kontrolle wesentlicher Ausführungsschritte im Rahmen der Installation von RLT-Anlagen und deren Komponenten zu verstehen. Dabei werden u. a. Sichtkontrollen, z. B. in Luftleitungen oder luftführenden Doppelböden durchgeführt. Ebenso werden die Anforderungen an Transport, Lagerung und Montage raumluftechnischer Komponenten überprüft.
- Über die Installation von Raumluftechnik hinaus wird empfohlen, bei Um- oder Aufrüstung von RLT-Anlagen einen Qualitätssicherungsprozess (Planung, Installation, Betrieb) zu durchlaufen, um die beabsichtigte Funktionalität im Praxisbetrieb sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auf die unverzichtbare Notwendigkeit einer qualifizierten Wartung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Einhaltung der Hygienevorschriften hingewiesen.

9 Fachunternehmererklärung

- Für eine Förderung nach Nummer 5.1 ist die jeweilige Um- und Aufrüstung der RLT-Anlage von einem Fachunternehmen auszuführen und durch eine nach vorgeschriebenem Muster des BAFA erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachzuweisen.

10. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11 Art und Höhe der Förderung

11.1 Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung für den Erwerb von Anlagenteilen und Komponenten erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderfähig sind alle erforderlichen Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten und Kosten für Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2) zur zweckentsprechenden Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 5.
- Nicht gefördert werden investive Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden.
- Maßnahmen nach Nummer 5 können nach den Regelungen der Deminimis-VO gefördert werden. Förderfähige Ausgaben sind bei einer Förderung nach Deminimis-VO die Netto-Investitionskosten. Insbesondere dürfen Deminimis-Beihilfen nach Artikel 3 Absatz 2 der Deminimis-VO nicht den Schwellenwert von 200 000 Euro in insgesamt drei Steuerjahren zugunsten eines einzigen Unternehmens überschreiten.

11 Art und Höhe der Förderung

11.2 Höhe der Förderung

- Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt 40 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung ist auf 100 000 Euro pro RLT-Anlage begrenzt.
- Als Bagatellgrenze, ab der eine Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2 gewährt werden kann, gelten förderfähige Ausgaben in Höhe von 2 000 Euro. Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.3 erhöht sich die Bagatellgrenze auf förderfähige Ausgaben von 15 000 Euro.

11.3 Kumulierungsverbot

- Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen. Bei Beihilfen, die auf der Grundlage der De-minimis-VO gewährt worden sind, ist eine Kumulierung möglich, sofern die (Kumulierungs-)Regeln dieser Verordnung eingehalten werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen.

12 Verfahren

12.1 Bewilligungsstelle

- Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das BMWi das BAFA beauftragt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 515

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

12.2 Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt durch die antragsberechtigte Einrichtung ausschließlich über die auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung gestellten Formulare. Das BAFA ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

12.3 Zeitpunkt der Antragstellung/Maßnahmenbeginn

- Die Antragstellung kann bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, **mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist**. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.

12 Verfahren

12.4 Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge erteilt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung besteht nicht.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

12 Verfahren

12.5 Auszahlung/Verwendungsnachweis

Bei Zuschüssen ist der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim BAFA einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage gemäß Zuwendungsbescheid;
- Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Ausgaben;
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme;
- Fachunternehmererklärung nach Nummer 9.

Das BAFA ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

12 Verfahren

12.6 Subventionserheblichkeit

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. ...

12.7 Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring

Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüfororganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

12.8 Belegaufbewahrung 5 Jahre im Original

13 Geltungsdauer

- Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Bei vorzeitiger Ausschöpfung der im Bundeshaushalt verfügbaren Haushaltsmittel ist eine frühere Beendigung der Laufzeit möglich.

Berlin, den 13. Oktober 2020

Weitere Fördermöglichkeiten

Für alle die hier nicht Antragsberechtigt sind bleibt die Möglichkeit über die Bundesförderung effiziente Gebäude: BEG

- GIH 1. Baubegleitung
- GIH 2. BEG EM
- GIH 3. BEG WG
- GIH 4. BEG NWG



Mehr zum BEG

Webinar BEG – Neue Förderlandschaft

- Ort: GIH-Bayern Online-Seminar
- 26. Februar, von 14:00 bis 17:00 Uhr

- **Kosten**
 - 65 Euro für interne Mitglieder
 - 65 Euro für Begleiter
 - 85 Euro für externe Teilnehmer

<http://gih-bayern.de/termine/kategorie/veranstaltungen-bayernenergie>

Fragen

Wichtiger Hinweis

**ICH INFORMIERE NACH BESTEM WISSEN
- ÜBERNEHME JEDOCH KEINE GEWÄHR.**

Vielen Dank für Ihr Interesse noch Fragen?

Weitere Seminare im unter GIH-BAYERN.de



Alois Zimmerer

Mitglied GIH-Bayern e.V.

ZENKO - Zukunfts-Energie-Konzepte GmbH

Höhenkircherstraße 11

81247 München

E-Mail: azimmerer@zenko.de

Bitte beachten Sie:

Die Verwendung der Folien für eigene Beratungszwecke in Auszügen ist ausdrücklich gewünscht.

Die Weitergabe an Dritte darf **nur nach vorheriger Absprache** mit mir erfolgen.
Feedback hierzu ist immer gerne.